

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Dettmannsdorf  
über das Amt Recknitz-Trebeltal  
Karl-Marx-Straße 18  
18465 Tribsees

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 3. Juli 2020  
Mein Zeichen: 511.140.02.10227.20  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!  
Fachdienst: Bau und Planung  
Auskunft erteilt: Christoph Löwen  
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76  
18507 Grimmen  
Zimmer: 413b  
Telefon: 03831 357-2930  
Fax: 03831 357-442910  
E-Mail: christoph.loewen@lk-vr.de  
Datum: 26. August 2020

### 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettmannsdorf hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 3. Juli 2020 (Posteingang: 7. Juli 2020) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 10.000 mit Stand vom Mai 2020
- Begründung mit Stand vom Mai 2020.

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

#### Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Gemeinde plant auf drei Teilbereichen, die im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind, die Darstellung von sonstigen Sondergebieten „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“. Die Überplanung eines Standortes nördlich von Wöpkendorf, der in der letzten Beteiligung ebenfalls als Sondergebiet dargestellt werden sollte, wird nicht weiterverfolgt. Diese Gebiete sollen der Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der erforderlichen Nebenanlagen dienen. Nach maximal 30 Jahren Betriebsdauer soll nach Rückbau der Photovoltaikanlage, die Fläche wieder der Landwirtschaft dienen. Die FNP-Änderung wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Ich gehe davon aus, dass das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern auch beim vorliegenden Entwurf beteiligt wurde. Nur wenn die hier vorgesehene großflächige Überplanung landwirtschaftlicher Flächen für die Stromerzeugung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, ist die Flächennutzungsplanänderung genehmigungsfähig. Insoweit sollte eine abschließende positive landesplanerische Stellungnahme vorliegen.

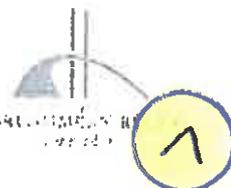
Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



### Umweltschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

### Wasserwirtschaft

Die Änderung des F-Planes bezieht sich auf die Solarparks B-Plan 8 und 9. Diese befinden sich teilweise im Einzugsgebiet einer festgesetzten bzw. noch festzusetzenden Wasserfassung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist dies zu beachten.

#### **Umweltbericht B-Plan 9:**

Dieser ist im Punkt 2.2.5 in Bezug auf die Rohrleitung/Leitungstrasse und dem Unterhaltungstreifen zu überarbeiten, denn das WRRL-relevante Gewässer 31/19 ist ein offener Graben und befindet sich außerhalb des überplanten Gebietes. Der dargestellten Auswirkung des Vorhabens wird gefolgt.

### Naturschutz

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird nachgereicht.

### Denkmalschutz

#### **Baudenkmale:**

Im o.g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

#### **Bodendenkmale:**

Alle im o.g. Gebiet derzeit bekannten Bodendenkmale sind korrekt in der alten Planzeichnung wiedergegeben.

In der neuen Fassung werden sie von der orangen Farbgebung des SO im Teilbereich I „Solarpark nördlich von Grünheide“ überdeckt.

Die Planzeichen für Bodendenkmale (BD) müssen erkennbar bleiben. In der Planzeichenerklärung ist das Zeichen (BD) zu erläutern mit:

*„Jegliche Erdelngriffe innerhalb von Bodendenkmalen bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).“*

**Kataster- und Vermessung**

Die Prüfung des Entwurfes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben:

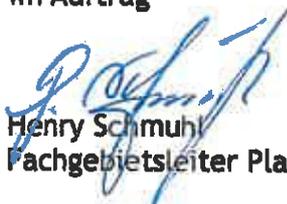
**Planzeichnung Teil A**

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes nicht geeignet, da die aktuelle Liegenschaftskarte nicht als Plangrundlage enthalten ist.

Aus Sicht der Bauaufsicht sowie des Bodenschutzes, des Brand- und Katastrophenschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Henry Schmuhl  
Fachgebietsleiter Planung

**Amt für Raumordnung und  
Landesplanung Vorpommern  
- Der Amtsleiter -**

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8  
Telefon 03834 614939-0 / Fax 03834 614939-7  
E-Mail: poststelle@afrlv.mv-regierung.de



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH  
Herrn Michael Meißner  
Gerstenstraße 9  
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Mandtke  
Telefon: 03834 – 51 49 39-32  
E-Mail: robert.mandtke@afrlv.mv-regierung.de  
AZ: 210 / 505.633 / 3\_355/92 / 3\_063/19 /  
3\_064/19  
Datum: 11.09.2020

Ihr Zeichen  
31200, 30504, 30505

Ihr Schreiben vom  
03.07.2020

nachrichtlich:

- EM M-V, Abt. 3, Ref. 310
- Landkreis Vorpommern-Rügen
- Gemeinde Dettmannsdorf

**3. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 8 „Solarpark nördlich von Grünheide“ sowie Nr. 9 „Solarpark südwestlich von Dettmannsdorf“ der Gemeinde Dettmannsdorf, Landkreis Vorpommern-Rügen (Posteingang: 06.07.2020)**  
hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Meißner,

mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde Dettmannsdorf die Errichtung von insgesamt drei Solarparks mit einer Gesamtfläche von ca. 123 ha.  
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Bebauungspläne beziehen sich auf folgende Teilbereiche:

- Teilbereich I: Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark nördlich von Grünheide“
- Teilbereiche II und III: Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark südwestlich von Dettmannsdorf“

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP) liegen alle geplanten Solarparks vollständig in einem Tourismusedwicklungsraum sowie in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Alle Teilbereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenzustandswerte liegen in allen Bereichen unter 50 Punkten.  
Die Teilbereiche II und III werden zudem überwiegend durch ein Vorbehaltsgebiet Trinkwasser überlagert.

Das RREP VP 2010 sieht in seinem Programmsatz 6.5 (8) zum Thema Energie vor, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen.

Gemäß dem Programmsatz und gleichzeitig Ziel der Raumordnung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für

Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplanten Solarparks befinden sich auf Ackerflächen, welche intensiv bewirtschaftet werden. Des Weiteren werden die Vorhaben nicht durch den 110-m-Streifen zu den im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt.

**Die Errichtung der Solarparks nördlich von Grünheide sowie südwestlich von Dettmannsdorf ist daher mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.**

In der Beratung zwischen dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, der Energiekontor GmbH und Herrn Dr. Thiele (Dombert RA) am 18.08.2020 wurde dem Vorhabenträger empfohlen, die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Energieministerium, Abteilung 3, zu erörtern.

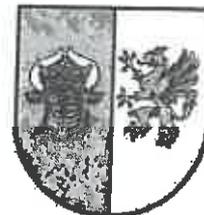
Weiterhin wurde die in meiner Stellungnahme vom 31.07.2019 beschriebene Alternative besprochen, die von der Bauleitplanung in Anspruch genommenen Flächen dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion herauszunehmen. Die mir vorliegende Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 10.06.2020 an die Energiekontor GmbH beurteilt die tatsächliche Nutzungsaufgabe der Flächen nicht. Eine Zustimmung der Landwirtschaftsverwaltung bzw. des Landwirtschaftsministeriums ist nach wie vor offen. Mit dem Nachweis einer dauerhaften Nutzungsaufgabe stünde die Festlegung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 den Bauleitplänen nicht mehr als Ziel der Raumordnung entgegen. Ich bitte Sie, mich über entsprechende Beratungsergebnisse zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Robert Mandtke

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18438 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Telefon: 03831 / 696 1097  
Telefax: 03831 / 696 2129  
E-Mail: [katja.kostka@staluvm.v-mv-regierung.de](mailto:katja.kostka@staluvm.v-mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Katja Kostka  
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VR/521-7/95  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 29.07.2020

### 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettmannsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Bauvorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zu der Planänderung wie folgt Stellung:

#### 1. Wasserwirtschaft:

Die in meiner Stellungnahme vom 30.04.2019 (Az.: StALUVP12/5121/VR/521-6/95) aus Sicht der EG-WRRL-Belange gegebenen Hinweise sind weiterhin gültig.

Der hier in Rede stehende Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettmannsdorf in der Fassung vom Mai 2020 beinhaltet entgegen des alten Planungsstandes aus März 2019 anstelle vier nur noch drei Teilbereiche (einschließlich Umbenennung).

Hinsichtlich der EG-WRRL-Zielstellungen für die von den drei Teilbereichen tangierten berichtspflichtigen Fließgewässer Maibach (Wasserkörper RECK-0300) und Schulenberger Mühlbach (WK RECK-1000) verweise ich auf meine Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen Nr. 8 „Solarpark nördlich Grünheide“ und Nr. 9 „Solarpark südwestlich Dettmannsdorf“.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.

#### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

#### Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18438 Stralsund  
Postanschrift:  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: [poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

**2. Naturschutz, Altlasten und Bodenschutz:**

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

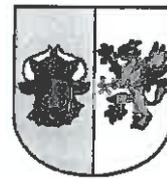
**3. Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Wolters



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

**BAUKONZEPT**  
Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9  
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 588-48256255  
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: http://www.lverma-mv.de  
Az: 341 - TOEB202000490

Schwerin, den 06.07.2020

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: F-Plan 3. Änderung der Gem. Dettmannsdorf Teilbereich I, II und III sowie B Plan  
Nr.8 Solarpark nördl. von Grünheide und B Plan Nr.9 Solarpark südwestlich von  
Dettmannsdorf

Ihr Zeichen: 31200; 30504 und 30505 led/köh 3.7.2020

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte  
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind  
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-  
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch  
im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie  
bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche  
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und  
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)  
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder  
entfernt werden.**



- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

**Hinweis:**

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

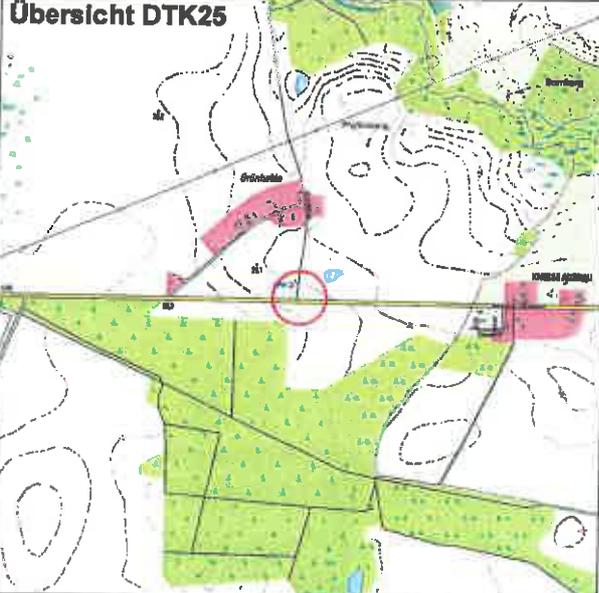
MV!  
1 punktgenau  
Am 01.01.2017  
Neue Messverfahren  
Ermittlung und Festlegung

**Einzelnachweis  
Lagefestpunkt**

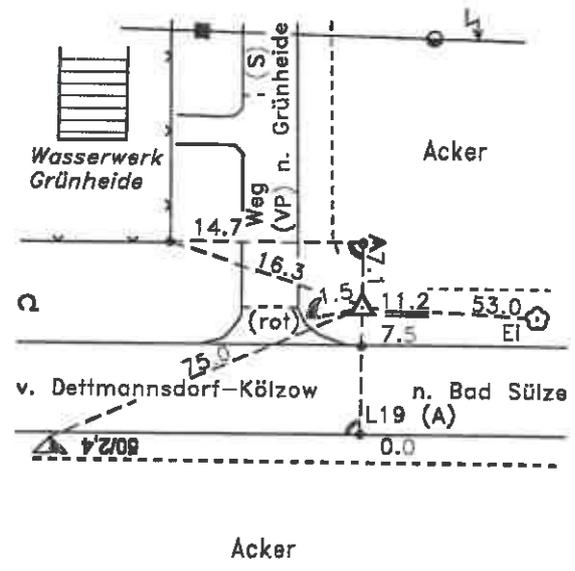
**184159890**

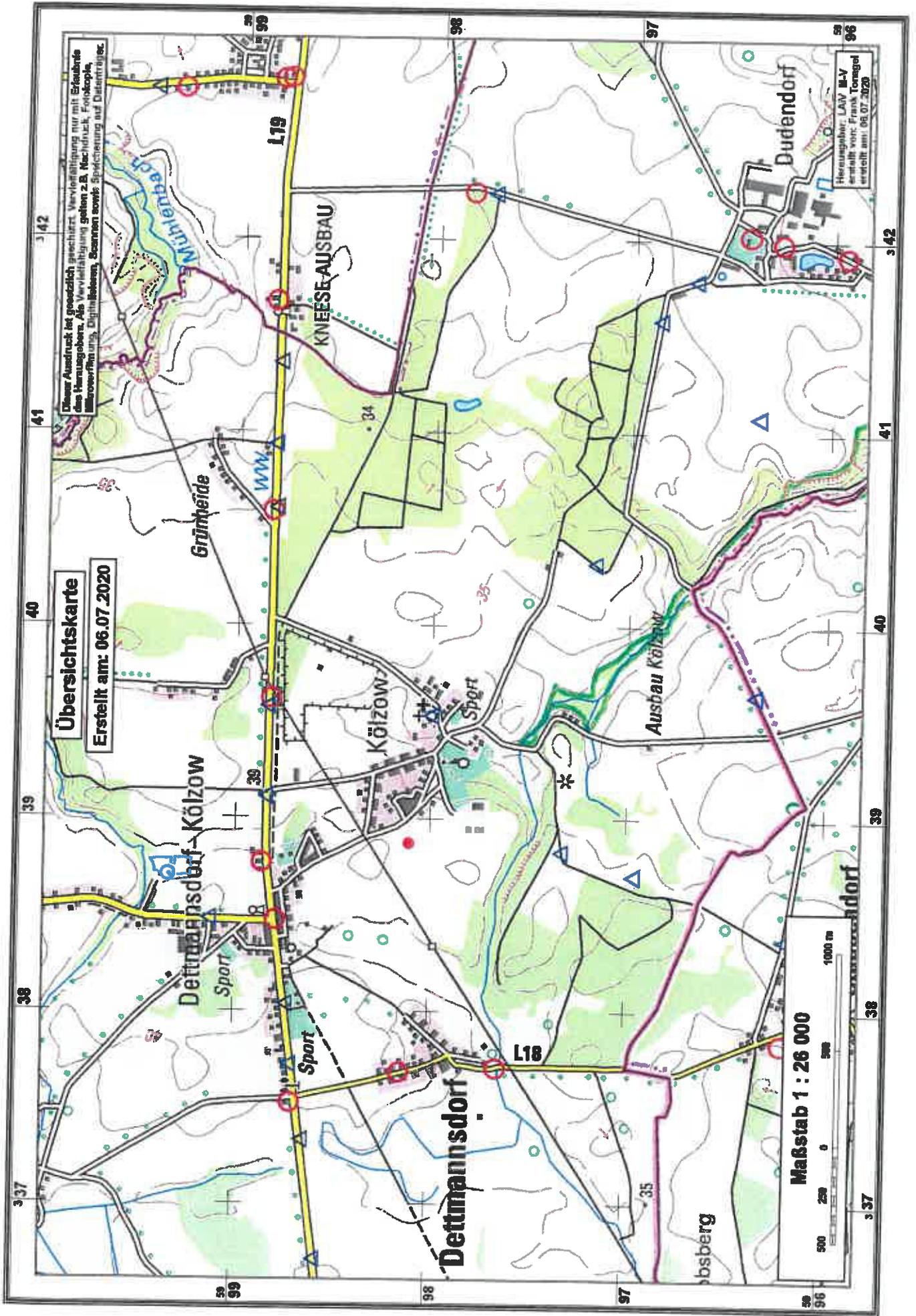
Erstellt am: 23.06.2020

**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit	<b>Hierarchiestufe D</b>
<b>Überwachungsdatum</b> 06.05.2014	<b>Lage</b> System Messjahr Genauigkeitsstufe	<b>ETRS89_UTM33</b> <b>2006</b> <b>33 340936,003</b> <b>5998825,772</b> Standardabweichung S <= 3 cm
<b>Gemeinde</b> Dettmannsdorf	<b>Höhe</b> System Messjahr Genauigkeitsstufe	<b>DE_DHHN2016_NH</b> <b>31,640</b> Standardabweichung S <= 6 cm
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Pfeilerhöhe [m]</b> <b>0,900</b> Messjahr <b>2014</b>	<b>Höhe [m]</b> <b>31,640</b> Standardabweichung S <= 6 cm
<b>Bemerkungen</b>		

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**



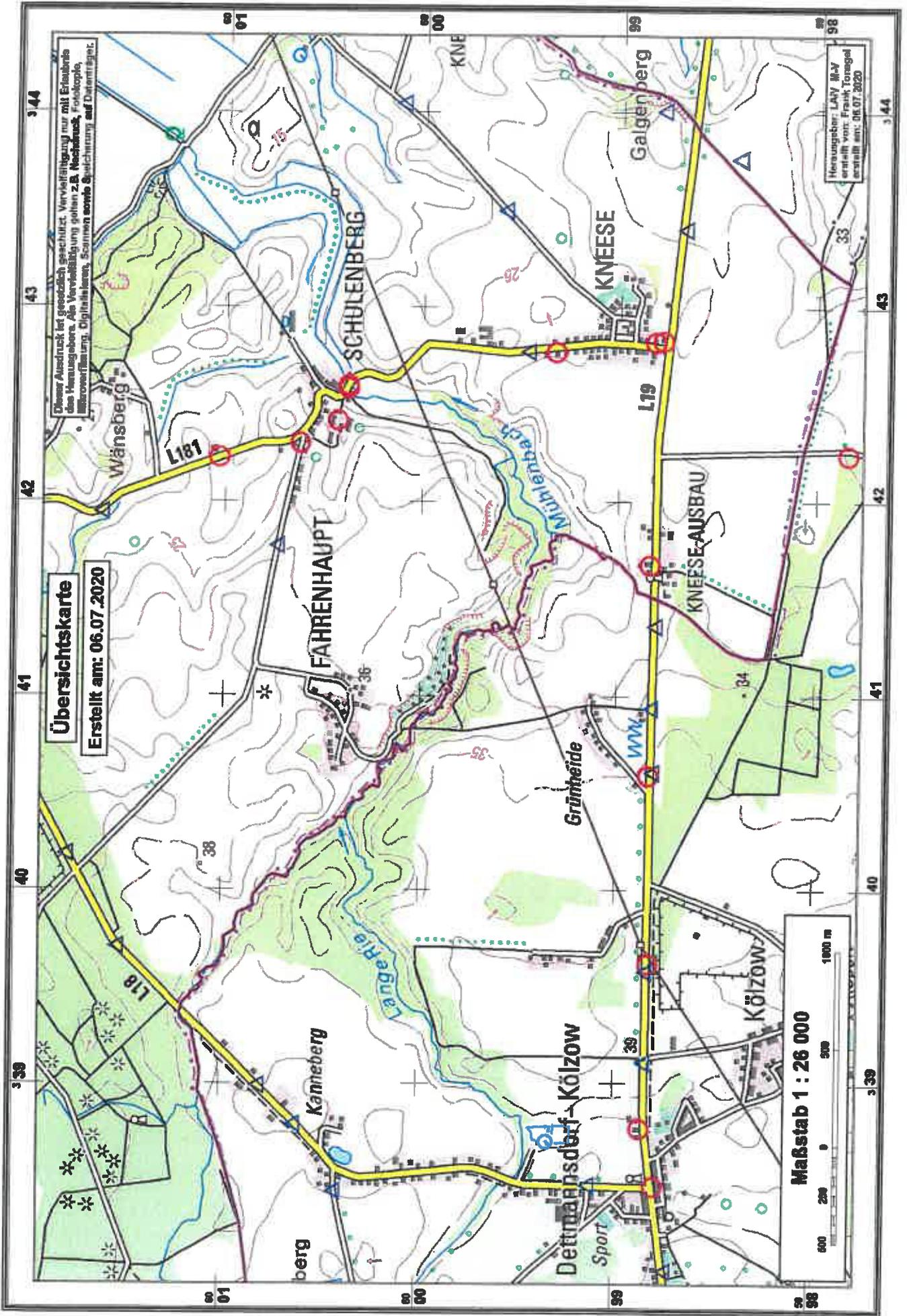


**Übersichtskarte**  
Erstellt am: 06.07.2020

Dieser Ausdruck ist grundsätzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilm usw., Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.

Maßstab 1 : 26 000  
0 500 1000 m

Herausgeber: LAY MLY  
erstellt von: Frank Torggel  
erstellt am: 06.07.2020

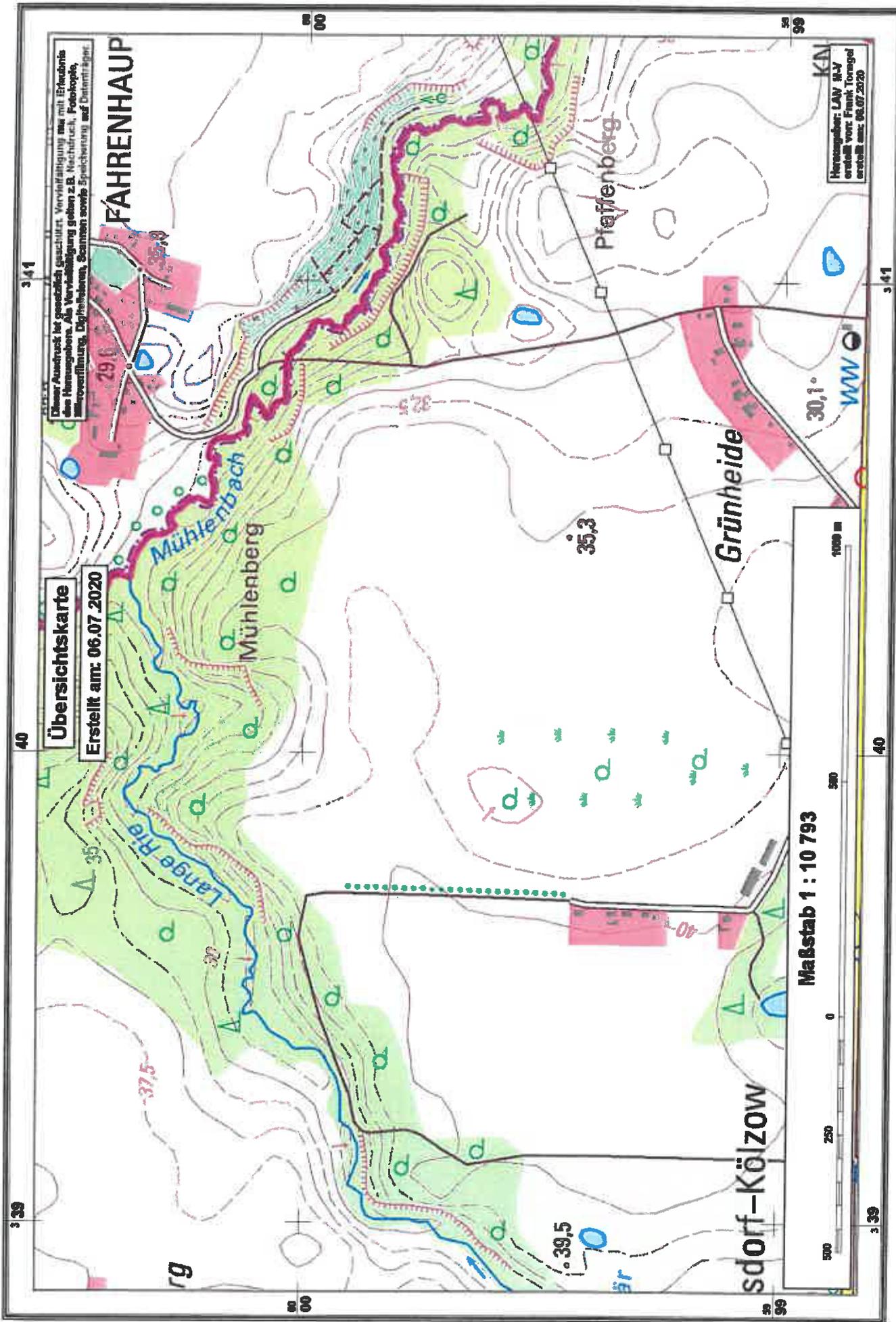


**Übersichtskarte**  
Erstellt am: 06.07.2020

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Herausgeber: LAY H&V  
erstellt von: Frank Tetzlaff  
erstellt am: 06.07.2020

**Maßstab 1 : 26 000**  
0 200 500 1000 m



**FAHRENHAUP**

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.

**Übersichtskarte**  
Erstellt am: 06.07.2020

Herausgeber: LAN/MLV  
erstellt von: Frank Torgel  
erstellt am: 06.07.2020

Maßstab 1 : 10 793

Lange Rie

Mühlenbach

Mühlenberg

Pfaffenberg

Grünheide

Kölsow

30,1

35,3

39,5

29,0

37,5

30

30

32,5

40

KN

WW

341

40

339

00

99

00

99

## Merkblatt

### Über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.**

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfieiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\Delta$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\Delta$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfieiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.**

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfieiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal =  $10^{-5}$  m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.**

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\Delta$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\Delta$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfieiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-**

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von **kreisförmigen Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarkte stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarkte entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen

Lübecker Straße 289 19059 Schwerin

Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260

E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de

Internet: <http://www.lverma-mv.de>

#### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

#### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

000359  
**Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze**



**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



000361

Straßenbauamt · Greifswalder Chaussee 63 b · 18439 Stralsund

Baukonzept Neubrandenburg GmbH  
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Gorkenant

Telefon: +49 3831 274-275

Aktenzeichen: 3220-555-00

E-Mail: Karin.Gorkenant@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 29.07.2020

### 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettmannsdorf

hier: Stellungnahme als Behörde gemäß § 4 BauGB

Mit dem Schreiben vom 03.07.2020 bitten Sie um Stellungnahme zu dem Entwurf der 3. Änderung des o. g. Bauleitplanes auf der Grundlage der im Internet einsehbaren Unterlagen.

Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dettmannsdorf nehme ich wie folgt Stellung.

Zu der Änderung der Teilbereiche I und II bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Zu der Änderung des Teilbereiches III bestehen keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes muss gesichert sein.

Da das Plangebiet an die freie Strecke der Landesstraße L 18 grenzt, dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, entsprechend § 31, (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht errichtet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in meiner Verwaltung stehen.

Im Auftrag

Peter Pfannkuchen

Verteiler: 1 x Empfänger  
1 x 204a





**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 1 · 18469 Schuenhagen

**Forstamt Schuenhagen**

**Baukonzept Neubrandenburg GmbH**  
**Gartenstraße 9**  
**17034 Neubrandenburg**

Bearbeitet von: Frau Janitza

Telefon: 03 83 24 / 650 - 13  
 Fax: 03 99 4 / 235 - 413  
 E-Mail: Marie.Janitza@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.381-2020-002

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 23. Juli 2020

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dettmannsdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Der o.g. Änderung des F-Planes wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.**

Im Geltungsbereich der Änderung, Teilbereich I, befindet sich kein Wald gemäß § 2 LWaldG. Forstrechtliche Belange werden daher nach derzeitiger Lesart nicht berührt.

**Die Teilbereiche II und III liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Schuenhagen. Hier ist das Forstamt Billenhagen zuständig und zu beteiligen.**

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

  
 Andreas Baumgart  
 Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
 Fritze-Reuter-Platz 9  
 17139 Malchin

Bankverbindung:  
 Deutsche Bundesbank  
 BIC: MARKDEF1150  
 IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
 E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
 Internet: www.wald-mv.de

**Wasser- und Bodenverband**  
**„Recknitz-Boddenkette“**  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts  
 Der Verbandsvorsteher



Baukonzept  
 Neubrandenburg GmbH  
 Gerstenstr.9  
 17034 Neubrandenburg

Ihr Zeichen:  
 led/köh

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen/Bearbeiter:  
 Bregulla

Datum:  
 24.07.2020

**3. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Dettmannsdorf**  
**Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark südwestlich von Dettmannsdorf“**  
 hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sowie Benach-  
 richtung nach § 3 Absatz 2 BauGB  
 Ihre Schreiben vom 03.07.2019

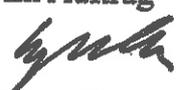
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme unseres Verbandes vom 08.05.2019. Diese behält weiterhin Gültigkeit.  
 Sollten sich planerische Veränderungen bei der Umsetzung der Maßnahme ergeben, insbesondere in der Befestigung des Erschließungsweges im Plangebiet (verläuft teilweise parallel zum Gr. 31/19), so ist der WBV darüber schriftlich zu unterrichten.

Die vorgesehenen Kompensationsflächen in der Gemarkung Wöpkendorf und Dammerstorf berühren an ihren jeweiligen Rändern durch den WBV zu unterhaltende Gewässer II. Ordnung (s. Anlage). Da auf den betreffenden Flurstücken lediglich eine Umnutzung von Ackerland in Mähwiesen vorgesehen ist, sehen wir dort keine grundsätzlichen Bedenken.

Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Anzeige des Vorhabens bei der Unteren Wasserbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

  
 Bregulla  
 Verbandsingenieur

Anlage

Wasser- und Bodenverband  
 „Recknitz – Boddenkette“  
 Bahnhofstraße 11  
 18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: (03821) 72 00 51  
 Telefax: (03821) 72 17 50  
 E-Mail:  
 WBV\_Ribnitz@wbv-mv.de

Verbandsvorsteher:  
 Heinz-Jürgen Müller

Geschäftsführer:  
 Birgit Neumann

Bankverbindung:  
 Sparkasse Vorpommern  
 IBAN DE18 1505 0500 0330 0036 78  
 BIC NOLADE21GRW

23

